



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6407 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2991/AB

1989 -01- 24

zu 3041/J

Zahl: 2405/30-II/F/88

Betr.: Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten Dr. Graff und Kollegen  
betreffend angebliche Steigerung  
der Kriminalität im Gefolge des  
Strafrechtsänderungsgesetzes 1987  
(Nr. 3041/J)

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. GRAFF und Kollegen am 1. Dezember 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 3041/J betreffend "angebliche Steigerung der Kriminalität im Gefolge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987" beantworte ich wie folgt:

Zur Frage einer möglichen Kausalität sei vorerst erwähnt, daß für die Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung (Kausalnexus) sowohl die möglichen Ursachen (Randbedingungen) als auch die Wirkung bekannt sein müssen.

Im konkreten Fall stehen zwar die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik fest (Wirkung); als Ursachen für die Veränderungen der Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik kommen jedoch u.a. in Betracht:

Änderungen der Verfolgungsintensität der Strafverfolgungsbehörden und/oder  
Änderungen der Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder  
Änderungen der tatsächlich begangenen Kriminalität und/oder auch  
Änderungen der die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden determinierenden Normen.

Alle diese Ursachen können auch gebündelt auftreten, in gegensinniger Weise wirksam werden oder sich gegenseitig beeinflussen, sodaß auf Grund der Änderungen der Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik ohne gesonderte Untersuchungen über die Ursachen nur in besonderen Fällen gesicherte Aussagen über kausale Beeinflussungen allein auf Grund der Polizeilichen Kriminalstatistik gemacht werden können.

Änderungen der Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik stellen daher in der Regel nur Indizien für kausale Faktoren dar.

Das Strafrechtsänderungsgesetz BGBl. Nr. 605/1987 ist (mit Ausnahme der neuen Umweltschutzdelikte) mit seinen wesentlichen und hier interessierenden Bestimmungen mit 1.3.1988 in Kraft getreten.

Auf die konkrete Anfrage bezogen zeigt sich, daß die Gesamtkriminalität in den Monaten Jänner und Februar 1988 - also vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 - gegenüber dem Vergleichszeitraum 1987 eine Steigerung aufweist.

Im Zeitraum März bis Juni 1988 ist die Gesamtkriminalität jener des Vergleichszeitraumes 1987 gleich und der Zeitraum Juli bis September 1988 zeigt gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum des Jahre 1987 sogar einen geringfügigen Rückgang.

Im Bereich der Verbrechen ist die Entwicklung differenzierter zu betrachten. Auch hier zeigt sich vor Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes in den Monaten Jänner und Februar 1988 im Vergleich zum Jahr 1987 ein Anstieg der bekanntgewordenen Fälle.

Der Zeitraum März bis Juni 1988 weist zwar im Bereich der Verbrechen gegenüber dem Vergleichszeitraum 1987 ebenfalls eine Steigerung auf, der jedoch schwächer ist als in den Monaten Jänner bis Februar 1988. Die Monate Juli bis September 1988 weisen wieder fast die gleichen Werte aus wie die Monate Juli bis September 1987.

Bedenkt man noch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik eine Anzeigenstatistik (Ausgangsstatistik) ist, ergibt sich als Zeitpunkt für die Erfassung der Delikte nicht die Tatzeit sondern der Anzeigzeitpunkt. Von dieser Prämisse ausgehend kann man annehmen, daß eine Reihe von Delikten, die für die Zeit nach dem 1.3.1988 ausgewiesen werden, noch vor Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes begangen wurden, wodurch die Bedeutung des Anstiegs der Verbrechen im Zeitraum März bis Juni 1988 noch relativiert wird.

Aus all dem Gesagten ergibt sich, daß - auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik - keine Indizien für eine Steigerung der Kriminalität auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 festgestellt werden können.

Karl Bleher